

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0841/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat I/10 25 07 / 92	Datum 10.05.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.06.2010		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	23.06.2010
Sportausschuss	Vorberatung	24.06.2010
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2010

<b>Betreff:</b> Neuorganisation des Sportausschusses
Mainz, 10.06.2010  gez.  Jens Beutel Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt:

1. Der Sportausschuss wird gem. § 44 Abs. 3 GemO mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
2. Der Sportausschuss wird gem. § 44 Abs. 2 GemO mit 14 Mitgliedern der Stadtratsfraktionen entsprechend der Verteilung der Sitze gem. § 45 Abs. 1 KWG im Verhältnis 4 (CDU) : 3 (SPD) : 3 (B' 90) : 1 (FDP) : 1 (ödp/FW) : 1 (REP) : 1 (LINKE) sowie einem Mitglied des Stadtsportverbandes neu gebildet.
3. Alle namentlich gewählten Mitglieder besitzen Stimmrecht.

Im weiteren Verfahren sind die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Fraktionen und dem Stadtsportverband namentlich zu benennen und vom Stadtrat zu wählen.

## Problembeschreibung / Begründung

### 1. Sachverhalt

Auf Grund des Wunsches des Stadtsportverbandes und verschiedener Fraktionen im Mainzer Stadtrat, im Sportausschuss der Stadt Mainz Stimmrecht zu erhalten, wurden verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass gem. § 44 GemO das Nähere über die Mitgliederzahl, die Aufgaben u. a. vom Stadtrat bestimmt werden. Dem Stadtsportverband kann jedoch nur dann Stimmrecht erteilt werden, wenn zumindest alle im Stadtrat vertretenen Parteien auch im Sportausschuss vertreten sind und Stimmrecht haben. Ein zusätzliches Stimmrecht bei der jetzigen Sitzzahl des Sportausschusses wäre rechtswidrig.

Durch das zwingend anzuwendende Hare/Niemeyer-Verfahren gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen ist die Sitzzahl des Sportausschusses (bisher 7 Mitglieder der Parteien mit Stimmrecht sowie 1 Vertreter des Stadtsportverbandes mit beratender Stimme) auf 14 stimmberechtigte Mitglieder der Parteien und einer Stimme für einen vom Stadtsportverband benannten Vertreter zu erhöhen.

### 2. Lösung

Zunächst muss der Sportausschuss in seiner bisherigen Form aufgelöst werden. Danach ist ein neuer Sportausschuss mit der veränderten Sitzanzahl sowie der Stimmrechtsregelung für den Vertreter des Stadtsportverbandes zu bilden. Danach sind die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Parteien und des Stadtsportverbandes zu wählen. Dabei muss beachtet werden, dass es sich beim Mitglied des Stadtsportverbandes um eine wählbare Person im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO handelt. Die bisherigen Mitglieder sollten dabei wieder vorgeschlagen werden bzw. auf eine Kandidatur verzichten.

### 3. Alternative

Der Sportausschuss bleibt in der vom Stadtrat am 01.07.2009 beschlossenen Besetzung unverändert. Ein Stimmrecht des Stadtsportverbandes ist dann nicht möglich. Es bleibt beim Status als beratendes Mitglied.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten (Sitzungsgeld) für den Sportausschuss erhöhen sich im Falle eines Beschlusses gem. lfd. Nr. 2 von 92,00 € auf 157,50 € pro Sitzung.